

Bundessozialgericht
Az.: 8 RV 263/64

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Verkündet am
28. April 1966

.....
Beklagter und Revisionskläger,

g e g e n

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,

hat der 8. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung am 28. April 1966 durch

Senatspräsident	S t e n g e l
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	Dr. N e u h a u s und
Bundesrichter	P e t e r s e n ,
Bundessozialrichter	L o r e n z und
Bundessozialrichter	W a g e n s c h w a n z

für Recht erkannt:

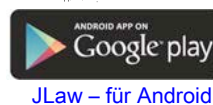
Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
Landessozialgerichtes Baden-Württemberg vom
18. Februar 1964 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat dem Kläger die außergericht-
lichen Kosten auch des Revisionsverfahrens
zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger ist deutscher Staatsangehöriger und besaß daneben bis zum Jahre 1956 die österreichische Staatsangehörigkeit. Wegen der im Dienst der deutschen Wehrmacht erlittenen Schädigung - Verlust des rechten Armes und des linken Beines - bezieht er seit 1943 Versorgungsleistungen nach deutschen Gesetzen; außerdem erhielt er von September 1951 bis Juli 1955 Versorgungsbezüge nach österreichischem Recht.

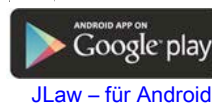
Nachdem das Versorgungsamt im Mai 1955 die vorübergehend seit Juli 1951 eingestellte Versorgungsleistung nach deutschem Recht wiederaufgenommen hatte, setzte es mit Bescheid vom 26. Juni 1956 die seit dem Inkrafttreten des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) zustehenden deutschen Versorgungsbezüge unter Anrechnung von Leistungen des Landesinvalidenamts in Wien fest und behielt sich die endgültige Verrechnung dieser Bezüge nach Abschluß von Erhebungen vor.

Durch Bescheid vom 6. Mai 1957, der die Grundlage des vorliegenden Streitfalles ist, rechnete das Versorgungsamt endgültig die ihm inzwischen bekanntgewordenen Versorgungsleistungen des Landesinvalidenamts in Wien auf die nach deutschem Recht zu gewährenden Versorgungsleistungen an; es berücksichtigte dabei eine im Jahre 1953 für rund zwei Jahre bewilligte Nachzahlung an österreichischen Versorgungsleistungen und forderte eine von ihm errechnete, später - durch Bescheid vom 16. August 1962 - berichtigte Überzahlung vom Kläger zurück. Der Widerspruch blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 24. November 1958). Die Klage, mit welcher der Kläger sich gegen die Anrechnung der Nachzahlung gewandt hatte, hat das Sozialgericht (SG) nach Beweisaufnahme durch Urteil vom 18. Oktober 1962 abgewiesen, weil der Kläger die Nachzahlung nach österreichischem Recht erhalten habe, diese aber bisher nicht in Anrechnung gebracht worden sei und er

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

nach § 47 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VerwVG)
zur Rückzahlung verpflichtet sei.

Auf die Berufung des Klägers hat das Landessozialgericht (LSG) durch Urteil vom 18. Februar 1964 das Urteil des SG sowie die Bescheide des Versorgungsamts vom 6. Mai 1957 und 16. August 1962 aufgehoben und die Revision zugelassen. Es hat ausgeführt, auf den Kläger finde § 7 Nr. 3 Halbsatz 2 BVG aF keine Anwendung, weil er deutscher Staatsangehöriger und deshalb zum Bezuge von Versorgung berechtigt gewesen sei. Ein zwischenstaatliches Abkommen über die Anrechnung der Versorgungsleistungen habe nicht bestanden, die Verwaltungsanordnungen auch des Bundesarbeitsministeriums über die Anrechnung von Versorgungsleistungen des Heimatlandes entbehrten der Rechtsgrundlage. Infolgedessen sei das Versorgungsamt nicht berechtigt gewesen, die Nachzahlung für sich zu beanspruchen und auf die Versorgungsrente des Klägers anzurechnen.

Der Beklagte hat Revision eingelegt und beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung gegen das Urteil des SG Mannheim vom 18. Oktober 1962 als unbegründet zurückzuweisen.

Er rügt mit näherer Begründung eine Verletzung des § 7 BVG und des § 47 VerwVG. Seiner Ansicht nach sei durch § 7 Abs. 2 BVG idF des Ersten Neuordnungsgesetzes (1. NOG) klargestellt worden, daß in Fällen der vorliegenden Art auch schon nach § 7 Nr. 3 Halbsatz 2 EVG aF ein Anspruch gegen den deutschen Versorgungsträger nicht zugestanden habe, weil ein Doppelbezug habe vermieden werden sollen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Der Kläger beantragt zu erkennen,

die Revision wird als unbegründet
zurückgewiesen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Der Beklagte hat die zugelassene Revision form- und fristgerecht eingelegt und begründet. Das Rechtsmittel ist zwar zulässig, es kann aber keinen Erfolg haben.

Wie das LSG zutreffend ausgeführt hat, hat der Kläger sich nicht dagegen gewendet, daß durch den Bescheid vom 26. Juni 1956 die laufenden Versorgungsleistungen des Landesinvalidenamts angerechnet worden sind. Dieser Bescheid ist bindend geworden, und es braucht nicht geprüft zu werden, ob die Versorgungsverwaltung zu Recht die österreichischen Leistungen auf die Versorgungsrente angerechnet hat. Streitig ist nur der Bescheid vom 6. Mai 1957 über die Anrechnung der Nachzahlung, welche durch die rückwirkende Erhöhung der österreichischen Versorgungsleistungen für die Zeit vom 1. September 1951 bis 13. Mai 1953 verursacht ist.

Zu Recht hat das LSG auch unerörtert gelassen, welche Wirkung es auf die jetzt geltend gemachten Ansprüche hat, daß der Bescheid vom 26. Juni 1956 bindend geworden ist. Denn durch ihn ist nicht darüber entschieden worden, daß der Kläger sich die Anrechnung aller, sondern nur der im einzelnen aufgeführten Bezüge an österreichischen Versorgungsleistungen gefallen lassen muß. Das Berufungsgericht hat also zu Recht nur noch geprüft, ob der Bescheid vom 6. Mai 1957 in seiner berichtigten Fassung rechtmäßig gewesen ist.

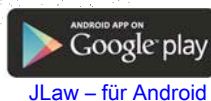
Das Ergebnis, zu welchem die Vorinstanz gekommen ist, ist zutreffend. Sie hat richtig die Vorschrift des § 7 BVG in der alten Fassung zugrunde gelegt. § 7 BVG idF des 1. NOG, das bereits zur Zeit der Entscheidung des Berufungsgerichts

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

in Kraft getreten war, konnte hier nicht maßgebend sein, weil die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides nach der zur Zeit seines Erlasses geltenden materiellen Rechtslage nachzuprüfen war. Die beiden Vorschriften stimmen, wie das LSG zutreffend entschieden hat, nicht überein. § 7 Nr. 3 BVG aF bezieht sich auf die im Bundesgebiet oder im Land Berlin wohnenden Ausländer und Staatenlose und bestimmt u.a. (im letzten Satzteil), daß auf sie das BVG nicht anzuwenden ist, wenn sie aus der gleichen Ursache einen Anspruch auf Versorgung gegen ihr Heimatland haben. § 7 Abs. 2 BVG i.d.F. des 1. NOG hingegen bezieht sich nicht nur auf Ausländer und Staatenlose, sondern auch auf Deutsche und schließt für beide Gruppen einen Anspruch auf Versorgung nach dem BVG aus, wenn der Berechtigte aus der gleichen Ursache einen Anspruch auf Versorgung gegen einen anderen Staat besitzt, es sei denn, daß zwischenstaatliche Vereinbarungen etwas anderes bestimmen.

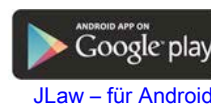
Zu Unrecht vertritt der Beklagte die Ansicht, in § 7 BVG aF sei der Wille des Gesetzgebers erkennbar, allgemein einen doppelten Anspruch auf Versorgung lediglich aufgrund des Besitzes mehrerer Staatsangehörigkeiten nicht zuzulassen. Eine solche Auslegung läßt diese Vorschrift nicht zu. Sie ist vielmehr eindeutig und schließt eine doppelte Berechtigung nur für Ausländer und Staatenlose aus. Seiner Stellung im Gesetz nach ist dieser Ausschluß eindeutig und gibt zu Zweifeln über die mit ihm beabsichtigte Wirkung keinen Anlaß. Nur bei Mehrdeutigkeit oder bei Unklarheit des Gesetzestextes wäre eine Auslegung nach den allgemeinen Prinzipien möglich, welche der Beklagte vorgetragen hat. Im Hinblick auf die Eindeutigkeit des Gesetzeswortlautes ist die vom Beklagten erstrebte Auslegung hier aber nicht möglich. Auch der Hinweis des Beklagten auf die Regelung des § 30 BVG und die dazu

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

ergangene Entscheidung des 10. Senats - abgedruckt in BSG 13, 20 ff - muß für den vorliegenden Fall ohne Bedeutung bleiben. Hier kann nicht angenommen werden, daß die verschiedenen Fassungen des § 7 BVG einheitlich den gleichen Sachverhalt mit dem Ziel einer gleichen Regelung haben erfassen wollen. Vielmehr ist mit dem Berufungsgericht festzustellen, daß der Gesetzgeber mit den verschiedenen Fassungen jeweils neu bestimmen wollte, welche Auswirkungen Leistungen ausländischer Staaten an die nach dem BVG Berechtigten haben sollen.

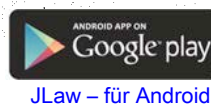
Es kommt lediglich in Betracht, daß in § 7 BVG aF Fälle nicht berücksichtigt worden sind, in denen - wie im vorliegenden - Beschädigte mit mehreren Staatsangehörigkeiten sowohl nach deutschem als auch nach dem Recht ihres Heimatlandes zum Bezuge von Versorgungsleistungen berechtigt sind. Unter den mancherlei Arten von Lücken im Gesetz kommt hier nur der Fall in Betracht, daß das Gesetz schweigt, d.h. einen bestimmten Tatbestand nicht geregelt hat, wobei das Schweigen auf Absicht, auf einem Versehen oder darauf beruhen kann, daß sich der nichtgeregelter Tatbestand erst nach dem Erlass des Gesetzes durch eine Veränderung der Lebensverhältnisse ergeben hat (Großer Senat BSG 14, S. 238 ff, 241). Die zuerst und zuletzt angeführten Möglichkeiten scheiden von vornherein aus. Es ist kein Anhaltspunkt dafür gegeben, daß die Frage, wie Berechtigte mit doppelten Staatsangehörigkeiten zu behandeln sind, bewußt unbeantwortet geblieben wäre, z.B. deshalb, weil man es der Rechtsprechung überlassen wollte, das Recht zu finden. Der beim Kläger vorliegende Sachverhalt gehört überdies zu einer Fallgruppe, die bereits beim Erlass des BVG aF regelungsfähig gewesen ist. Es bleibt also lediglich die Möglichkeit über, daß der Gesetzgeber versehentlich keine Regelung getroffen hat. Dies erhellt auch aus den späteren Erlassen des zuständigen Fachministers (vgl. statt

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

anderem Rundschreiben des BMA vom 14. Mai 1957, abgedr. BVBl 1957 S. 86 Nr. 47). Eine Lücke im Gesetz ist vom Richter im Wege der ergänzenden Rechtsfindung zu schließen. Dies setzt voraus, daß die Notwendigkeit der Ausdehnung einer Gesetzesregelung auf ähnliche Tatbestände sich dem Gesetz selbst entnehmen läßt (BSG aaO S. 243). Der Beklagte hat an sich zutreffend darauf hingewiesen, daß regelmäßig aus einem Anlaß nicht mehrere Entschädigungsansprüche zustehen sollen. Dies trifft sowohl auf das Recht der Sozialversicherung nach der RVO (vgl. z.B. §§ 169, 1278-1280 RVO) als auch für das Versorgungswesen zu. In allen diesen Fällen ist regelmäßig angeordnet worden, daß der Anspruch auf bestimmte Leistungen ruhen soll. So ruht nach § 65 BVG der Anspruch auf Versorgungsbezüge - wenn beide Ansprüche auf der gleichen Ursache beruhen - in Höhe der Bezüge, welche in den Absätzen 1 und 2 aufgeführt sind. Abweichend hiervon ist durch § 7 BVG nicht nur ein Anspruch auf Versorgungsbezüge zum Ruhen gebracht, sondern der Anspruch nach deutschem Recht schlechthin ausgeschlossen worden. Die rechtliche Konstruktion ist also eine ganz andere als diejenige, welche regelmäßig beim Zusammentreffen mehrerer Ansprüche aus der gleichen Ursache entsteht. Diese andersartige Systematik im Rahmen des § 7 BVG hat der Gesetzgeber auch im 1. NOG (§ 7 Abs. 2 nF) beibehalten. Aus dieser Rechtsentwicklung kann nicht geschlossen werden, daß der Gesetzgeber - wenn er die Lücke im § 7 BVG aF hätte schließen wollen - das Ruhen von Versorgungsbezügen angeordnet hätte. Es geht - wie bereits dargelegt - bei dem klaren Wortlaut des § 7 BVG aF nicht an, im Wege der Auslegung einem deutschen Berechtigten den Anspruch auf Versorgung nach deutschem Recht abzuerkennen, wenn er gleichzeitig eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt und von diesem Heimatland Versorgungsleistungen erhält. Ein derartiger Analogieschluß ist zur Schließung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

der Lücke im Gesetz ebenfalls nicht möglich. Er verbietet sich im vorliegenden Falle schon deshalb, weil die Versorgungsverwaltung in den angefochtenen Verwaltungsakten die Versorgungsberechtigung nach deutschem Recht unterstellt und lediglich die österreichischen Leistungen angerechnet hat. Durch eine Verneinung des Anspruchs nach deutschem Recht würde der Kläger also schlechter gestellt werden, als er durch den von ihm angefochtenen, für die Verwaltung aber bindenden Verwaltungsakt gestellt worden ist. Etwas Derartiges ist rechtlich nicht möglich. Hiernach kann der Senat die Lücke im § 7 BVG aF nicht schließen.

Das Berufungsgericht hat schließlich auch zutreffend ausgeführt, der angefochtene Verwaltungsakt entbehre einer Grundlage im Gesetz; dieses könne durch Verwaltungsanordnungen - auch Erlasse des Ministeriums - nicht geändert werden. Insbesondere findet das Rundschreiben des BMA vom 14. Mai 1957 (BVBl 57, S. 86 Nr. 47) keine Stütze in einer der Verwaltung gegebenen Ermächtigung. Infolgedessen ist dieses Rundschreiben, soweit es mit dem eindeutigen Wortlaut des § 7 in der damals geltenden Fassung nicht vereinbar ist, keine Grundlage für den angefochtenen Bescheid vom 6. Mai 1957.

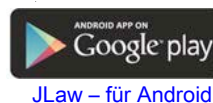
Da sonach das Berufungsgericht zutreffend diesen Beschluß für nicht rechtmäßig erachtet und auf die Klage aufgehoben hat, konnte die sich hiergegen wendende Revision keinen Erfolg haben und war nach § 170 Abs. 1 SGG zurückzuweisen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 193
Abs. 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)